

Anlage 1 zum Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers

Auszug aus der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23.06.2004 (Abwasserbeitrags- und -Gebührensatzung)

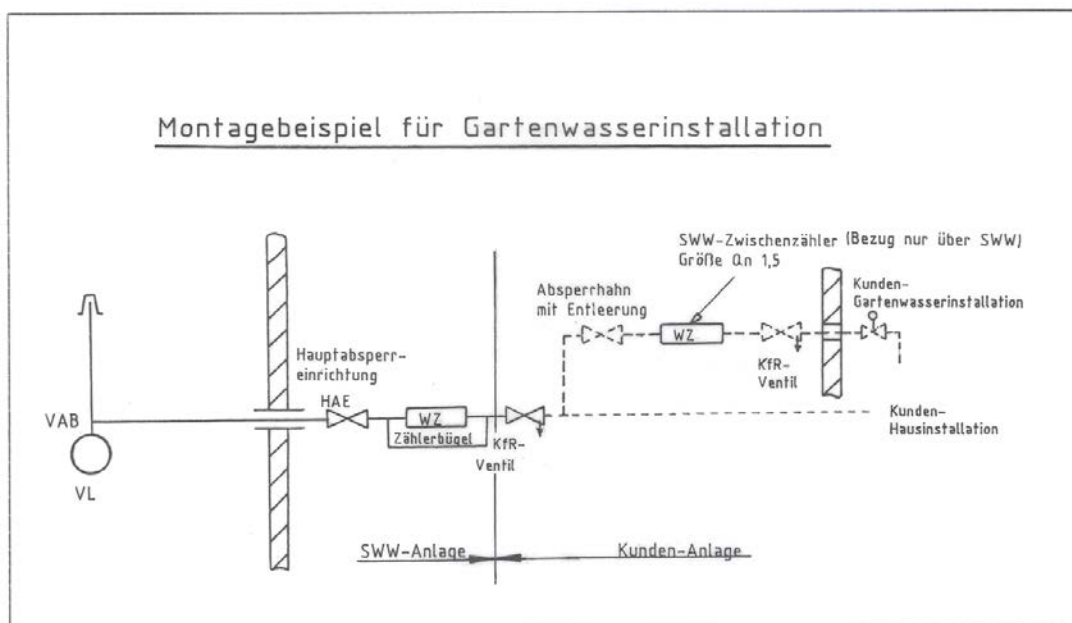
Aufgrund der §§ 5 und 35 (2), Punkt 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08. Dezember 2005 (GVBl. I 2005, S.50) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29. November 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 13 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren für die Einleitung von Abwasser werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bemessen:

1. Die Mengengebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
2. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge gem. Pkt. 2 wird durch Wassermengenmesser (Wasserzähler) ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen lässt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Durchschnitts der letzten 2 Jahre geschätzt.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Schlussrechnung eines Veranlagungszeitraumes zu stellen.

- Zum Nachweis der nicht eingeleiteten, absetzungsfähigen Abwassermenge ist der Einbau eines Zweitwasserzählers vorzunehmen.
5. Für Gewerbe- und Industriegebiete erfolgt die Absetzung auf gesonderten schriftlichen Antrag. Die Nachweisführung obliegt dem Antragsteller. Antrag und Nachweisführung sind jährlich neu zu erstellen.



Preisblatt Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH

gemäß § 1 Abs. 4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV- vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Bereich der Trinkwasserversorgung aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Wittenberge GmbH. Sie sind Ergänzende Bestimmungen im Sinne der AVBWasserV:

1. Netzanschlusskosten (gemäß § 10 AVBWasserV)

1.1. Netzanschlüsse bis DN50/d63

	netto	brutto ¹⁾
<u>Pauschalpreis bis Anschlusslänge 10 m (Baulänge)</u>	1.225,30 €	1.311,07 €
<u>Mehrmeterpreis (über 10 m bis 30 m Anschlussmehrlänge (pro lfd. Meter))</u>	43,78 €	46,84 €

Pauschalen gelten für Wohnhäuser (Wohnhäuser sind Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihen- und Mehrfamilienhäuser)

Bei Netzanschlüssen über 30 m und die nicht als Wohnhäuser gelten sind Einzelvereinbarungen notwendig.

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Netzanschluss ist mit dem Netzanschlusspreis abgegolten.

1.2 Netzanschlüsse > DN 50/d63

Bei Netzanschlussgrößen > DN50 (d63) sowie aller anderen höherer Druckstufen, sind für die Höhe der Netzanschlusspreise Einzelvereinbarungen notwendig.

1.3 Zusätzliche Pauschalen für andere Bauausführungen

	netto	brutto ²⁾
<u>Setzen eines bauseits gelieferten Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze (ohne Materialbereitstellung)</u>	895,00 €	1.065,05 €

1.4 Eigenleistungen/Ermäßigungen

	netto	brutto ¹⁾
<u>Ermäßigung für einer bauseits gestellten und verbauten Mehrspartenhauseinführung</u>	100,00 €	107,00 €
<u>Eigenleistung (Nachlass für die Erstellung eines Leitungsgrabens als 0,4 x 1,2m (Breite x Tiefe) pro lfd. Meter)</u>	15,00 €	16,05 €

1.5 Mehraufwendungen

Bei Netzanschlüssen, für die ein anderes Grabenprofil als 0,4 x 1,2 m (Breite x Tiefe), ein größerer Oberflächen-aufbruch und -wiederherstellung als 3,5 m² notwendig ist und/oder weitere Arbeiten (z.B. Pressungen, Schutzrohr-Verlegungen, Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse etc.) erforderlich sind, sowie ab 30 m Anschlusslänge wird eine Individualkalkulation für die Mehraufwendungen berechnet.

2. Veränderungen vorhandener Netzanschlüsse (gemäß § 10 AVBWasserV)

Die Veränderung eines vorhandenen Netzanschlusses durch Änderung, Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage aus baulichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, sowie Kündigung/Beendigung des Netzanschlussverhältnisses¹⁾ wird, wenn nicht nach Pauschalpreis ausgewiesen nach Aufwand berechnet.

¹⁾ Wird der Versorgungsvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Versorgungsvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Versorgungsnetz. Der Kunde kann gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV V die zeitweilige Absperrung des Anschlusses verlangen, bei der SWW GmbH beträgt diese max. 6 Monate (dabei wird die Messeinrichtung nicht ausgebaut). Mit dem Ausbau der letzten Messeinrichtung erlischt das Netzanschlussverhältnis gemäß § 33 AVBWasserV und der Anschluss ist vom Versorgungsnetz zu trennen.

2.1 Umverlegung von Zählergarnituren (mit Hauseinführung bis DN50/d63)

Im Pauschalpreis ist eine Hausanschlusslänge von 1m enthalten, für sämtliche Längen/Leistungen darüber hinaus werden die Aufwendungen nach Aufwand abgerechnet.

	netto	brutto ¹⁾
<u>Setzen einer neuen Zählergarnitur (bis Zählergröße Qn 10) -Mauerdurchführung ist vom Kunden herzustellen-</u>	425,00 €	454,75 €
<u>Umsetzen einer vorhandenen Zählergarnitur (bis Zählergröße Qn 10) -Mauerdurchführung ist vom Kunden herzustellen-</u>	255,50 €	273,39 €

2.2 Umverlegung von Zählergarnituren (ohne Hauseinführung bis DN50/d63)

	netto	brutto ¹⁾
<u>Setzen einer neuen Zählergarnitur (bis Zählergröße Qn 10)</u>	325,00 €	347,75 €
<u>Umsetzen einer vorhandenen Zählergarnitur (bis Zählergröße Qn 10)</u>	225,00 €	240,75 €

2.3 Einbau eines Zwischenzählers (Gartenwasserzähler)

	netto	brutto ¹⁾
<u>Lieferung eines Zwischenzählers (bis Zählergröße Qn 2,5)</u>	60,00 €	64,20 €

Der Zähler ist für Trinkwassermengen gedacht, die nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangen. Die Beantragung und Einbau erfolgt nur unter Berücksichtigung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Wittenberge, hier § 13 -Gebührenmaßstäbe-. Der Einbau hat durch ein zugelassenes Trinkwasserinstallationsunternehmen zu erfolgen. Der Zähler wird danach durch die SWW GmbH verplombt.